Information zur Krankenversicherung

Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung werden insbesondere folgende Personengruppen erfasst:

- Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, deren Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung mehr als 538,00 Euro monatlich beträgt, aber die allgemeine Versicherungspflichtgrenze nicht übersteigt,
- Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II,
- Rentnerinnen und Rentner, sofern bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllt sind (in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichert)
- Bezieherinnen und Bezieher einer Waisenrente oder einer entsprechenden Hinterbliebenenleistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,
- Menschen mit Behinderungen (in Werkstätten oder Heimen)

Fällt der Versicherungsschutz weg, weil z.B. die Leistungen beim JobCenter eingestellt worden sind oder die versicherungspflichtige Beschäftigung beendet wird, so ist umgehend und noch vor der Antragsaufnahme der Grundsicherungsleistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII Ihr Krankenversicherungsschutz zu klären.

Anders als zum Beispiel beim Jobcenter, kann Sie das Sozialamt Bottrop <u>nicht bei einer Krankenversi-</u>cherung anmelden.

Bei Fragen über Ihren Krankenversicherungsschutz, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Krankenversicherung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gibt es drei Möglichkeiten der Versicherung:

- Pflichtversicherung
- freiwillige Krankenversicherung
- Familienversicherung

Eine Familienversicherung ist zum Beispiel möglich, wenn ein Elternteil, der Ehepartner oder der eingetragene Lebenspartner Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung ist.

Bei einer freiwilligen Krankenversicherung werden die Beitragszahlungen durch das Sozialamt übernommen und direkt an die Krankenkasse überwiesen. Hierfür bitten wir Sie den Beitragsbescheid vorzulegen.

Neben der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es noch die private Krankenversicherung. Personen die privat krankenversichert sind, bleiben meist auch privat versichert. Vom Sozialamt wird in der Regel nur die Hälfte des Basistarifes übernommen.

Falls Sie aktuell nicht krankenversichert sind, teilen Sie dies bitte dem Sozialamt Bottrop mit.